

# Samtgemeinde Nord-Elm

## - Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich <b>Finanzservice und Haushalt</b>	<b>DRUCKSACHE</b>  044/2010
Teilbereich <b>Haushalt</b>	
Datum 02.09.2010	

öffentlich       nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Haushalts- und Finanzausschuss der Samtgemeinde Nord-Elm	06.09.2010			
Samtgemeindeausschuss	13.09.2010			
Samtgemeinderat	22.09.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Klisch		Matthias Lorenz	( Handzeichen )
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

### Tagesordnungspunkt:

#### **Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat beschließt gem. § 101 Abs 1 Satz 3 NGO über die Jahresrechnung 2008 und erteilt dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008.

#### **Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen**

Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Samtgemeinde Nord-Elm vom 22.04.2010 und Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zu diesem Bericht.

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Helmstedt  
Az.: 14 13 06 (5)

Helmstedt, 22.04.2010

# Schlussbericht

## über die

### Prüfung der Jahresrechnung 2008

### der Samtgemeinde Nord-Elm

Rechtsgrundlagen: § 71 (2) i.V.m. §§ 119 (1) Nr. 1  
und 120 (2) NGO

Prüfer: Kreisamtmann Ackermann

Prüfungsort: Diensträume der Samtgemeinde Nord-Elm

Prüfungszeit: Monat Februar 2010

### Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haus- haltsplans der Gemeinden -Gemeindehaushaltsverordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden -Gemeindekassenverordnung -
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen – vormals Niedersächsisches Landesamt für Statistik (NLS)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
VV	Verwaltungsvorschriften
Zi.	Ziffer

## 1. Vorbemerkung

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Jahresrechnung der Samtgemeinde Nord-Elm sind § 71 Abs. 2 i.V.m. §§ 119 Abs. 1 Nr. 1 und 120 Abs. 2 NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o. a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 hat die Samtgemeinde Nord-Elm die Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt – also auch für das Berichtsjahr – sind die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung aber noch anwendbar.

Das RPA weist darauf hin, dass im Rahmen der Umstellung eine Dienstanweisung gem. § 41 GemHKVO - Sicherheitsstandards - zu erlassen ist. Das Rechnungsprüfungsamt und die Kassenaufsicht sind gemäß § 41 Abs. 2 Zi. 4e GemHKVO zu beteiligen. Bis zum Prüfungszeitpunkt war diese Dienstanweisung noch nicht erstellt.

Das RPA empfiehlt eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsichtsbehörde und den anderen kreisangehörigen Kommunen, die alle noch eine solche Dienstanweisung erstellen müssen. Beratend weist das RPA darauf hin, dass sich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit eine Systematik empfiehlt, die dem Aufbau des § 41 GemHKVO folgt.

### 1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2008. Die Jahresrechnung umfasste den kassenmäßigen Abschluss, die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, Schuldenübersicht, Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich.

Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

### 1.3 Prüfungsunterlagen

Angeforderte Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

## 2. Allgemeine Prüfungen

Vorgang		Geprüft <sup>*)</sup>	Feststellungen <sup>*)</sup>	Hinweise <sup>*)</sup>
A	Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)	X		X
B	Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)	X		X
C	Nachtragssatzung(en) (§ 87 NGO)			
D	Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)	X	X	X
E	Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)	X		
F	Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)	X	X	
G	Veranschlagungsgrundsätze - soweit nicht unter F - (s. a. Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten) (§§ 7, 10 - 15 GemHVO)	X		
H	Deckungsgrundsätze (§§ 16 - 18 GemHVO)	X		
J	Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO)	X		
K	Rücklagen (§§ 95 NGO und 20, 21 GemHVO)	X	X	X
L	Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)	X		X
M	Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)	X		X
N	Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO)	X		
O	Haushaltswirtschaft (§§ 25 - 34 GemHVO)	X		
P	Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)	X		
Q	Liquiditätskredite (§ 94 NGO)	X		X
R	Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)	X		X
S	Verschuldung	X		X
T	Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 - 44 GemHVO)	X		X
U	Kassenreste			
V	Haushaltsreste			
W	Zuwendungen/Zuschüsse			
X	Belastung durch kommunale Einrichtungen	X		X
Y	Finanzkraft/Steuerkraft	X		X
Z	Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums			

\*) Zutreffendes ist angekreuzt (X)

Sofern zu den einzelnen Buchstaben Feststellungen getroffen bzw. Hinweise gegeben wurden, sind diese nachstehend aufgeführt.

## 2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

### Zu A) Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)

Gem. § 101 NGO beschließt der Rat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Jahresrechnung. Diese Frist konnte für die Haushaltsrechnung 2007 durch die Samtgemeinde Nord-Elm nicht eingehalten werden, da der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes erst mit Schreiben vom 13.03.2009 übersandt worden ist.

Der Beschluss des Rates über die Jahresrechnung und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters erfolgten in der Ratssitzung am 17.09.2009.

### Zu B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde nicht eingehalten.

Es ist jedoch positiv anzumerken, dass die Haushaltssatzung 2008 bereits am 10.12.2007 vom Rat der Samtgemeinde Nord-Elm beschlossen wurde. Die Vorlage bei dem Kommunalaufsichtsamt erfolgte mit Schreiben vom 17.12.2007.

Mit Schreiben vom 15.01.2008 wurden durch die Kommunalaufsichtsbehörde von der Samtgemeinde Nord-Elm weitere Unterlagen (Liste der freiwilligen Leistungen, Liquiditätsplanung sowie die Höchststände der Liquiditätskredite) angefordert. Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.03.2008 vorgelegt. Die Genehmigung wurde der Samtgemeinde Nord-Elm daraufhin am 05.05.2008 erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde vom Rat der Samtgemeinde am 29.09.2008 beschlossen und mit Schreiben vom 08.10.2008 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Nach einer von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2008 angeforderten und mit Schreiben vom 04.12.2008 übersandten Stellungnahme wurde der 1. Nachtragshaushaltsplan mit Einschränkungen genehmigt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung war allerdings mit Fehlern behaftet (s. Buchst. D).

## Zu D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)

### Haushaltsausgleich

#### Verwaltungshaushalt 2008

Die Samtgemeinde Nord-Elm war im Haushaltsjahr 2008 nicht in der Lage, ihren Haushaltsplan gemäß § 82 Abs. 3 NGO ausgeglichen zu planen.

Nach der Veranschlagung im Haushaltsplan standen im Verwaltungshaushalt den Einnahmen von 5.164.500,00 EUR insgesamt Ausgaben in Höhe von 6.305.400,00 EUR gegenüber. Es ergab sich somit ein Fehlbedarf von 1.140.900,00 EUR.

In diesem ausgewiesenen Fehlbedarf war zur Deckung des Soll-Fehlbetrags 2006 ein Betrag von 673.300,00 EUR enthalten, so dass sich „strukturell“ für das Haushaltsjahr 2008 ein Fehlbedarf von 467.600,00 EUR ergab.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung erhöhten sich sowohl die Einnahmen um 59.300,00 EUR auf 5.223.800,00 EUR als auch die Ausgaben. Allerdings ist in der 1. Nachtragssatzung die Ausgabensteigerung mit 94.800,00 EUR angegeben. Tatsächlich erhöhten sie sich jedoch nur um 92.300,00 EUR. Da der in der 1. Nachtragssatzung bisherige Gesamtbetrag der Ausgaben ebenfalls fehlerhaft mit 6.302.900,00 EUR (tatsächlich jedoch 6.305.400,00 EUR) angegeben war, stimmt der neue Gesamtbetrag der Ausgaben von 6.397.700,00 EUR (wegen der jeweiligen Differenz von 2.500,00 EUR).

Dadurch stieg der Fehlbedarf tatsächlich um 33.000,00 EUR auf 1.173.900,00 EUR. Der „strukturelle“ Fehlbedarf der Haushaltsjahres 2008 stieg auf 500.600,00 EUR:

#### Vermögenshaushalt 2008

Der Vermögenshaushalt war in Einnahme und Ausgabe mit 552.200,00 EUR ausgeglichen geplant.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurden die Einnahmen und Ausgaben jeweils um 717.000,00 EUR erhöht. In der Satzung wurden jedoch die als bisher festgesetzten Beträge mit jeweils 555.700,00 EUR angegeben und somit auf 1.272.700,00 EUR neu festgesetzt. Die Differenz von 3.500,00 EUR zu den ursprünglich in der Haushaltssatzung festgesetzten Einnahmen und Ausgaben von 552.200,00 EUR konnte anlässlich der Prüfung nicht aufgeklärt werden.

Ausführungen zum Haushaltsausgleich beim Haushaltsvollzug sind jeweils unter Buchst. T) enthalten.

### Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 82 Abs. 6 NGO haben die Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Die inhaltlichen Bestandteile des Haushaltssicherungskonzepts ergeben sich aus § 82 Abs. 6 NGO. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Rat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Unter anderem sind in diesem Konzept Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs vermieden werden soll.

Das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2008 war in folgende vier Teilbereiche aufgliedert:

1. Reduzierung der Personalausgaben,
2. Reduzierung der Sachausgaben,
3. Verbesserung der Einnahmen und
4. Vermögenswirksame Maßnahmen.

Bei Einzelmaßnahmen waren z.T. Einsparungen betragsmäßig erfasst bzw. es wurde von Einsparungen und Einnahmeverbesserungen ausgegangen.

Auf das vom Rat der Samtgemeinde in der Ratssitzung am 10.12.2007 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wird insofern verwiesen.

### Haushaltssicherungsbericht

Für das Haushaltsjahr 2008 war gemäß § 82 Abs. 6 S. 4 NGO durch die Samtgemeinde Nord-Elm ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen zu erstellen.

Der im Juni 2009 erstellte Haushaltssicherungsbericht enthält sowohl Angaben zu den im Haushaltssicherungskonzept 2008 aufgeführten Maßnahmen. Daneben sind aber auch weitere Maßnahmen enthalten, die sich erst im Haushaltsjahr 2008 ergeben haben.

Auf die ausführliche Stellungnahme des RPA vom 12.06.2009 zum Haushaltssicherungsbericht 2009 wird insofern verwiesen.

Zu F) Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)

Dem Haushaltsplan/dem Nachtragshaushaltsplan ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO<sup>1</sup> ein Vorbericht beizufügen. Der Inhalt des Vorberichts wird mit § 3 Zi. 1-7 GemHVO<sup>2</sup> vorgegeben.

Die Samtgemeinde Nord-Elm erfüllt diese Forderung nicht. Die fehlende Beschäftigung mit diesen Punkten und der Verzicht auf notwendige Erläuterungen könnte u.a. zu der fehlerhaften Darstellung in der Nachtragshaushaltssatzung (vgl. Buchst. D) geführt haben.

Zu K) Rücklagen (§§ 95 NGO und 20,21 GemHVO)

Allgemeine Rücklage

Nach der Übersicht über die Rücklagen in der Jahresrechnung ist als Stand der allgemeinen Rücklage am 01.01.2008 ein Betrag in Höhe von 60,1 TEUR ausgewiesen. Der allgemeinen Rücklage wurden 932.946,01 EUR zugeführt. Der Bestand der allgemeinen Rücklage belief sich somit am 31.12.2008 auf rd. 993,0 TEUR.

Die hohe Zuführung resultierte u.a. aus Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen (UA Wasserversorgung). Vorausschauend auf das Haushaltsjahr 2009 ist festzustellen, dass mit den Einnahmen Kredite getilgt werden sollten (und zwischenzeitlich getilgt wurden).

Wegen der schlechten Kassenlage ist die allgemeine Rücklage vollständig zur Verstärkung des Kassenbestands in Anspruch genommen worden.

Sonderrücklage

Durch das Niedersächsische Versorgungsrücklagengesetz (NVersRückIG) vom 16.11.1999 wurde geregelt, dass die kommunalen Körperschaften Versorgungsrücklagen bilden müssen.

Durch Beschluss des Samtgemeinderates vom 09.02.2000 wurde die Verwaltung der Versorgungsrücklage einschließlich der Anlage der Mittel gemäß § 11 Abs. 2 des NVersRückIG auf die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) übertragen. Die Rücklagenmittel verbleiben aber auch bei einer Übertragung auf die NVK im Eigentum der Samtgemeinde Nord-Elm.

Die gemäß § 11 Abs. 1 NVersRückIG als Sonderrücklage in der Jahresrechnung ausgewiesene Versorgungsrücklage hatte zum 01.01.2008 ausweislich der Berechnung der Niedersächsischen Versorgungskasse

<sup>1</sup> Hinweis RPA: demnächst § 1 Abs. 2 Nr. GemHKVO

<sup>2</sup> Hinweis RPA: demnächst § 6 Zi. 1-5 GemHKVO

(NVK, vgl. dortiges Schreiben vom 13.02.2008) einen Bestand von 14.348,43 EUR.

Laut Mitteilung der NVK vom 11.02.2009 beträgt die Versorgungsrücklage per 31.12.2008 insgesamt 16.781,15 EUR (+2.432,72 EUR). Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zuführung 2008	2.833,89 EUR
zzgl. Zinserträge 2008	721,94 EUR
abzgl. Verluste	<u>1.123,11 EUR</u>
gesamt	<u>2.432,72 EUR</u>

Die NVK erläutert im Schreiben vom 11.02.2009 die Gründe für diese eingetretenen Verluste aufgrund von Kursverlusten bei den Aktienfonds, wobei von der NVK ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass das MI die Beachtung der Risikogrenzen bestätigt habe.

Dennoch hat das RPA Zweifel, ob die zweifelsfrei mit spekulativem Charakter behaftete Anlage in Aktienfonds als sicher anzusehen war. Die NVK hat zwischenzeitlich erklärt, dass die Mittel des Treuhandvermögens rein festverzinslich angelegt werden.

Für die Samtgemeinde Nord-Elm hat diese Anlageform einen „Netto-Verlust“ von rd. 400,17 EUR ausgemacht (Zinserträge abzüglich eingetretener anteiliger Kursverluste).

#### Zu L) Kredite (§§ 83 (3), 92 NGO)

Eine Aufnahme von Krediten war im Haushaltsjahr 2008 nicht geplant.

An Kreditzinsen für laufende Kredite (Kreisschulbaukasse und Kreditmarkt) wurden insgesamt 299.160,21 EUR gezahlt.

#### Zu M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

Der im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2006 entstandene Sollfehlbetrag in Höhe von 673.216,12 EUR wurde gemäß § 23 GemHVO im Haushaltsplan 2008 veranschlagt und gebucht.

Dadurch entstand jedoch in der Haushaltsrechnung ein neuer Fehlbetrag von 1.212.889,92 EUR, der in der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde zum 01.01.2009 entsprechend vorgetragen worden ist.

Der im Haushaltsjahr 2007 entstandene Sollfehlbetrag von 232.816,81 EUR wurde ebenfalls in der 1. Eröffnungsbilanz vorgetragen.

Zu Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

In der Haushaltssatzung 2008 wurde der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde dieser Höchstbetrag nicht verändert. Die Kommunalaufsicht erteilte die Genehmigung vom 17.12.2008 jedoch mit der Auflage, dass zunächst im Falle des unabweisbaren Bedarfs Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von 1.500.000,00 EUR aufgenommen werden dürfen. Oberhalb dieser Grenze wäre zunächst die schriftliche Einwilligung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Ein Verstoß gegen diese Auflage wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht festgestellt.

Zu R) Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)

Gemäß § 38 GemHVO hat die Samtgemeinde Nord-Elm über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und die beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind, Bestandsverzeichnisse zu führen, aus denen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sind.

Mit Einführung der kaufmännischen Buchführung ist in der dazu zu erstellenden Eröffnungsbilanz das Vermögen der Gemeinde zu erfassen und - noch viel wichtiger - auch zu bewerten.

Die korrekte Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten wird deshalb Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt sein.

Zu S) Verschuldung (§ 2 Abs. 2 GemHVO)

Am 31.12.2008 betrug die Verschuldung der Samtgemeinde Nord-Elm anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen insgesamt 4.716.670,71 EUR. Darin enthalten sind 274.550,23 EUR an Krediten der Kreisschulbaukasse. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 299.160,21 EUR getilgt.

Zum 31.12.2008 betrug die Pro-Kopf-Verschuldung der Samtgemeinde Nord-Elm mit 5.945 Einwohnern (Stand: 31.12.2008) erschreckend hohe 793,38 EUR (Vorjahr: 823,62 EUR) je Einwohner.

Vergleichsweise ist anzumerken, dass sich für Samtgemeinden zum 31.12.2007 ein landesdurchschnittlicher insgesamt Schuldenstand von 341,00 EUR je Einwohner<sup>3</sup> ergab. Diesen Wert hat die Gemeinde zum Berichtsjahresende um 452,38 EUR/Einwohner **erheblich überschritten**.

Zu T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100, §§ 40 - 44 GemHVO)

Verwaltungshaushalt

Der Haushaltsausgleich gemäß § 82 Abs. 3 NGO konnte im Verwaltungshaushalt weder bei der Haushaltsplanung noch beim Vollzug nach der Jahresrechnung 2008 erreicht werden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wies im Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf in Höhe von 1.173.900,00 EUR aus. Nach dem Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2008 ergab sich im Verwaltungshaushalt ein Sollfehlbetrag in Höhe von **1.212.889,92 EUR**. Unter Berücksichtigung der Abdeckung des Fehlbetrages aus dem Vorjahr (vgl. Buchst. M) von 673.216,12 EUR ergibt sich ein „struktureller“ Fehlbetrag von 539.730,80 EUR im Haushaltsjahr 2008.

Dieses Rechnungsergebnis liegt um rd. 39.000,00 EUR **über** dem im Haushaltsplan 2008 ausgewiesenen Fehlbedarf und resultiert insbesondere aus der in 2008 durchgeführten Abrechnung des Wasserverbandes Weddel-Lehre.

Im Übrigen wird wegen der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung bei den Einzelplänen auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Die „Pflichtzuführung“ an den Vermögenshaushalt gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 GemHVO ist mit 299.160,21 EUR in Höhe der erbrachten Kredittilgung erfolgt.

Die Deckung des Sollfehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 673.216,12 EUR ist im Haushaltsplan 2008 veranschlagt und gebucht worden (Haushaltsansatz 673.300,00 EUR).

Nach Abwicklung des Sollfehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2006 beläuft sich der verbleibende Gesamtsollfehlbetrag auf

Fehlbetrag 2007	=	232.816,81 EUR
Fehlbetrag 2008	=	1.212.889,92 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>=</b>	<b>1.445.706,73 EUR.</b>

<sup>3</sup> vgl. statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2009 - Stand 31.12.2008 - (Vergleichszahlen für Samtgemeinden)

Die Gesamtsollfehlbetragsquote betrug damit am 31.12.2008 gemessen an den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2008 von 4.859.881,73 EUR rd. 29,7 %. Damit hat sich die Sollfehlbetragsquote im Haushaltsjahr 2008 fast verdoppelt. Die Handlungsfähigkeit der Samtgemeinde Nord-Elm hat sich dadurch erheblich verschlechtert.

### Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2008 war bei der Planung in Einnahme und Ausgabe mit 1.272.700,00 EUR ausgeglichen aufgestellt worden.

Beim Vollzug nach der Jahresrechnung 2008 konnte ebenfalls der Haushaltsausgleich – in Einnahme und Ausgabe jeweils 1.321.992,47 EUR – erreicht werden.

Der Überschuss des Vermögenshaushaltes (insbesondere durch die Veräußerung von Anlagevermögen) von 932.946,01 EUR wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Wegen der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung wird auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

### Zu X) Kostenrechnende Einrichtungen / Belastungen durch kommunale Einrichtungen

Angesichts der weiterhin nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA wurde dieser Prüfbereich auf die Darstellung der sich im Berichtsjahr ergebenden Kostenentwicklungen und auf einige ergänzende Hinweise dazu beschränkt (vgl. Zi. 1.2 dieses Berichts).

Als kostenrechnende Einrichtungen im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHVO werden von der Samtgemeinde Nord-Elm der Campingplatz (Unterabschnitt 5900), die Abwasserbeseitigung (Unterabschnitt 7000), das Friedhofswesen (Unterabschnitt 7500) und die Wasserversorgung (Unterabschnitt 8150; lediglich bis zum 31.03.2008) betrieben.

Als wichtigste kommunale Einrichtung der Samtgemeinde, die keine kostenrechnende Einrichtung ist, ist das Freibad zu nennen.

Campingplatz (Unterabschnitt 5900)

Für den Campingplatz der Samtgemeinde Nord-Elm sind nachfolgende finanzielle Daten festzustellen:

Haushaltsjahr	Einnahmen - EUR -	Kosten - EUR -	Defizit (-) / Überschuss (+) - EUR -	Kosten- deckungsgrad
Rechnung 2000	211.946,05	297.563,00	- 85.616,95	71,23 %
Rechnung 2001	211.387,25	270.831,98	- 59.444,73	78,06 %
Rechnung 2002	203.869,64	296.265,49	- 92.395,85	68,82 %
Rechnung 2003	201.947,12	301.587,27	- 99.640,15	66,96 %
Rechnung 2004	199.699,34	266.396,20	- 67.367,15	74,96 %
Rechnung 2005	188.237,16	261.977,01	- 73.739,85	71,85 %
Rechnung 2006	165.156,80	266.610,60	-101.453,80	61,95 %
Rechnung 2007	172.124,67	269.174,35	- 97.049,68	63,95 %
Rechnung 2008	166.895,25	300.981,36	- 134.086,11	55,45 %

Die Einnahmen sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 2007 um rd. 7.000,00 EUR zurückgegangen, die Ausgaben dagegen um rd. 34.000,00 EUR gestiegen. Somit wurde im Haushaltsjahr 2008 leider der höchste Zuschussbedarf erreicht.

Ursächlich für diese Entwicklung ist dem Vernehmen nach überwiegend die zurückgehende Inanspruchnahme des Campingplatzes insbesondere durch Dauercamper, die in den letzten Jahren auf andere Campingplätze abgewandert sind oder Plätze aus Altersgründen aufgegeben haben. Der Abwärtstrend der vergangenen Jahre bei der Gebühreneinnahmen sind sich damit fort.

Abwasserbeseitigung (Unterabschnitt 7000)

Bei der Abwasserbeseitigung stellte sich die Finanzsituation wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Einnahmen - EUR -	Kosten - EUR -	Defizit (-) / Überschuss (+) - EUR -	Kosten- deckungsgrad
Rechnung 2000	935.582,80	885.788,78	+ 49.794,02	105,62 %
Rechnung 2001	919.655,52	988.093,82	- 68.438,30	93,70 %
Rechnung 2002	965.870,80	939.750,42	+ 26.120,38	102,78 %
Rechnung 2003	952.487,76	1.070.827,90	- 118.340,14	88,95 %
Rechnung 2004	962.030,14	1.034.697,80	- 72.667,66	92,98 %
Rechnung 2005	985.985,25	1.012.746,26	- 26.761,01	97,36 %
Rechnung 2006	1.222.444,32	882.813,58	+ 339.630,74	138,47 %
Rechnung 2007	998.158,19	817.703,50	+ 180.454,69	122,07 %
Rechnung 2008	746.596,37	802.545,48	- 55.949,11	93,03 %

In den Haushaltsjahren 2000 bis 2005 sind in der Summe Defizite von rd. 210,3 TEUR entstanden, wobei sich im Haushaltsjahr 2005 einer Kostendeckung angenähert wurde. In den Haushaltsjahren 2006 und 2007 wurde eine Kostenvolldeckung mit einem Deckungsgrad in Höhe

von rd. 138 % bzw. rd. 122 % erreicht. Der Überschuss aus diesen beiden Jahren beläuft sich auf insgesamt beachtliche rd. 520,1 TEUR.

Im Haushaltsjahr ist zwar nach der Jahresrechnung ein Defizit von 55.949,11 EUR entstanden, aber nach den Ausführungen im Rechenschaftsbericht ist diese Defizit nur auf Grund der Abrechnung durch den Wasserverband Weddel-Lehre im Jahr 2009 zurückzuführen. Bei periodengerechter Zuordnung der Einnahmen wäre auch im Haushaltsjahr 2008 ein Überschuss von rd. 148.000,00 EUR entstanden.

Bezüglich der Überschüsse aus den Jahresabschlüssen 2006 und 2007 (sowie des Defizits aus 2008) von insgesamt rd. 464.000,00 EUR wird mit Blick auf § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG darauf hingewiesen, dass Überdeckungen im 3-Jahresrhythmus ebenfalls zu einer Gebührenanpassung (Senkung) führen müssen.

Die Geschäftsführung des Abwasserverbandes der Samtgemeinde Nord-Elm ist zum 01.01.2009 an den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) abgegeben worden. In diesem Zuge erfolgt in absehbarer Zeit von dort eine Neukalkulation der Abwassergebühren.

#### Friedhofswesen (Unterabschnitt 7500)

Im Samtgemeindegebiet werden 6 Friedhöfe von der Samtgemeinde Nord-Elm betreut. Die Einnahmen und Kosten der Friedhöfe werden im Haushalt der Samtgemeinde veranschlagt. Die Friedhofsgrundstücke gehören überwiegend den Gemeinden und ansonsten den Kirchengemeinden.

Nachfolgend wird die finanzielle Entwicklung der letzten Jahre dargestellt. In den Kosten sind Abschreibungen und Verzinsung sowie Verwaltungskostenanteile entsprechend den in den Jahresrechnungen gebuchten Beträgen enthalten.

Haushaltsjahr	Einnahmen - EUR -	Kosten - EUR -	Defizit (-) / Überschuss (+) - EUR -	Kosten- deckungsgrad
Rechnung 2000	70.013,60	152.703,13	- 82.689,53	45,85 %
Rechnung 2001	76.577,93	146.243,82	- 69.665,89	52,36 %
Rechnung 2002	79.963,59	156.989,49	- 77.025,90	50,94 %
Rechnung 2003	98.817,86	157.452,89	- 58.635,03	62,76 %
Rechnung 2004	92.330,72	150.550,73	- 58.220,01	61,33 %
Rechnung 2005	80.013,35	155.390,40	- 75.377,05	51,49 %
Rechnung 2006	84.386,00	154.716,89	- 70.330,89	54,54 %
Rechnung 2007	92.832,37	174.053,86	- 81.221,49	53,34 %
Rechnung 2008	96.293,49	119.123,07	- 22.829,58	80,84 %

Durch die Neustrukturierung der Gebühren und durch den gezielten Einsatz des Bauhofes sowie geringerer kalkulatorischer Kosten wurde ein wesentlich günstigerer Kostendeckungsgrad erreicht.

Wasserversorgung (Unterabschnitt 8150)

Die Wasserversorgung wird seit dem 01.04.2008 durch den Wasserverband Weddel-Lehre wahrgenommen und ist damit nicht mehr prüfungsrelevant.

Freibad und Schuntersee (Unterabschnitt 5710)

Die finanzielle Entwicklung des Freibades und Schuntersee stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Einnahmen - EUR -	Kosten - EUR -	Defizit (-) / Überschuss (+) - EUR -	Kosten- deckungsgrad
Rechnung 2000	121.973,68	473.107,19	- 351.133,51	25,78 %
Rechnung 2001	142.014,20	478.622,40	- 336.608,20	29,68 %
Rechnung 2002	154.540,58	494.197,70	- 339.657,12	31,28 %
Rechnung 2003	160.175,43	500.678,00	- 340.502,57	31,99 %
Rechnung 2004	115.004,53	498.753,99	- 383.749,46	23,06 %
Rechnung 2005	125.096,72	542.097,86	- 417.001,14	23,08 %
Rechnung 2006	131.168,58	510.176,22	- 379.007,64	25,71 %
Rechnung 2007	110.320,58	537.851,30	- 427.530,72	20,51 %
Rechnung 2008	113.475,88	501.685,93	- 386.120,37	22,62 %

Typischerweise sind die Besucherzahlen von Freibädern (und damit auch die Einnahmen) aufgrund der Witterungsabhängigkeit jährlich stark schwankend. Dies ist auch für das Freibad im Erholungspark Nord-Elm anhand der erzielten Einnahmen festzustellen.

Zum 01.01.2008 ist eine neue Entgeltordnung in Kraft getreten, mit der Anreize durch Gebührensenkungen geschaffen werden sollten. So wurden die Entgelte für Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose sowohl für den Einzeleintritt als auch für Zehner- bzw. Saisonkarten reduziert. Reduziert wurden auch die Saisonkartenentgelte für allein stehende Elternteile mit Kindern. Erhöht wurden hingegen die Entgelte für Saisonkarten für Erwachsene bzw. für Ehepaare mit Kindern.

Trotz der Gebührensenkungen wurden auf Grund gesteigerter Besucherzahlen (witterungsabhängig) Mehreinnahmen von rd. 3.000,00 EUR erzielt.

Auf der Ausgabenseite sanken die Personalausgaben um rd. 12.500,00 EUR und die kalkulatorischen Kosten um rd. 35.000,00 EUR, während die Sachausgaben um rd. 12.500,00 EUR gestiegen sind.

Der Betrieb eines Freibades ist ein Zuschussbetrieb und der politischen Entscheidung über den Weiterbetrieb vorbehalten.

### Zu Y) Finanzkraft / Steuerkraft

Die Samtgemeinde Nord-Elm verfügte im Haushaltsjahr 2008 in Anbetracht der Gesamtsollfehlbetragsquote von rd. 29,7 % über eine sehr angespannte Finanzlage.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Nord-Elm ist unter Berücksichtigung der Gesamtfehlbetragsquote als gefährdet anzusehen.

Die Verschuldung der Samtgemeinde überschreitet den landesdurchschnittlichen Schuldenstand um mehr als das Doppelte und ist damit erschreckend hoch. Auch im Quervergleich zu anderen Samtgemeinden ist dieser Schuldenstand deutlich höher. Erfreulich ist anzumerken, dass die Veräußerungserlöse aus der Wasserversorgung zur Kredittilgung eingesetzt werden.

## 2.2 Zusammenfassung

Die unter dem Buchstaben D), F) und K) getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten bzw. umzusetzen.

Hinweise zur Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung werden unter den Buchstaben A), B), D), K), L), M), Q), R), S), T), X) und Y) gegeben.

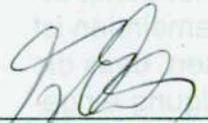
## 3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Samtgemeinde Nord-Elm wird wie folgt zusammengefasst:

- 3.1 Die Einnahmen und Ausgaben standen unter Berücksichtigung der genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Einklang mit Haushaltssatzung und Haushaltsplan.
- 3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde, hatte das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Dabei wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge regelmäßig sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt waren.

- 3.3 Soweit im Rahmen der Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung gem. § 119 Abs. 1 Zi. 2 NGO Feststellungen zu treffen waren, ist sicherzustellen, dass sie ausgeräumt bzw. künftig beachtet werden.
- 3.4 Die Vermögensrechnung war aufgestellt.

  
\_\_\_\_\_  
Kreisammann

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Helmstedt  
Az.: 14 13 06 (5)

Helmstedt, 22.04.2010

**B e r i c h t**  
über die  
**Prüfung der Kassenvorgänge und Belege**  
**zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2008**  
der  
**Samtgemeinde Nord-Elm**

---

Rechtsgrundlagen: § 71 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 119 (1) Nr. 2 und 120 (2)  
NGO

Prüfer: Kreisamtmann Ackermann

Prüfungsort: Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm

Prüfungszeit: Monate Januar und Februar 2010 (mit Unterbrechungen)

## Abkürzungsverzeichnis

<b>DA</b>	Dienstanweisung
<b>ESTG</b>	Einkommensteuergesetz
<b>GemHausRNeuOG ND 2005</b>	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
<b>GemHKVO</b>	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung)
<b>GemHVO</b>	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung -
<b>GemKVO</b>	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung -
<b>Gliederungs- und Gruppierungsvor- schriften</b>	Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Landkreise mit Anlagen und Haushaltsmustern
<b>Hhst.</b>	Haushaltsstelle
<b>newsystem® kommunal</b>	Finanzverfahren der Kosynus® GmbH (ab Haushaltsjahr 2007 bei der Samtgemeinde Nord-Elm im Einsatz)
<b>NBesG</b>	Niedersächsisches Besoldungsgesetz
<b>NGO</b>	Niedersächsische Gemeindeordnung
<b>NKR</b>	Neues Kommunales Rechnungswesen
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
<b>TzBfG</b>	Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz)
<b>UVN-FIN</b>	Finanzverfahren der Kosynus® GmbH (bis einschließlich Haushaltsjahr 2006 bei der Samtgemeinde Nord-Elm eingesetzt)
<b>VV</b>	Verwaltungsvorschriften
<b>Zi.</b>	Ziffer

## 1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Prüfung zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2008 der Samtgemeinde Nord-Elm ist § 71 Abs. 2 i.V.m. §§ 119 Abs. 1 Nr. 2 und 120 Abs. 2 NGO.

Außerdem ist zu berücksichtigen, das zum 01.01.2006 das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) in Kraft getreten ist.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o. a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 hat die Samtgemeinde Nord-Elm zum 01.01.2009 die Doppik eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt – also auch für das Berichtsjahr – sind die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung aber noch anwendbar.

## 2. Prüfungsumfang

Geprüft wurden bestimmte vom RPA schwerpunktmäßig ausgewählte Kassenvorgänge und die zahlungsbegründenden Belege des Haushaltsjahres 2008. Soweit erforderlich, wurden die Sachakten der mittelbewirtschaftenden Dienststellen hinzugezogen. Die Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind, galt insbesondere

der Vollständigkeit der Belege,

der Ordnungsmäßigkeit der Kassenanordnungen,

der Übereinstimmung der Kassenanordnungen mit den Kassenbüchern und nicht zuletzt der Feststellung, ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung möglich.

### 3. Prüfungsfeststellungen

#### 3.1 Prüfungsbereiche

Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens stichprobenartig nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

##### 3.1.1 Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften

Anlässlich der Prüfung festgestellte fehlerhafte Zuordnungen wurden zwar im Einzelfall angesprochen, werden aber nicht mehr im Prüfungsbericht aufgeführt.

Durch die Einführung der Doppik zum 01.01.2009 sind auch die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen der Doppik eine Zuordnung entsprechend des Kontenrahmens für Niedersachsen und der entsprechend örtlich aufzustellenden Pläne zu erfolgen hat.

##### 3.1.2 Beschaffung und Betrieb eines Kaffeeautomaten

Nach wie vor ist der Kaffeeautomat in der Samtgemeindeverwaltung vorhanden. Der Kaffeeautomat ist zwischenzeitlich zwar nicht mehr in Betrieb, gleichwohl sind nach wie vor die vertraglich vereinbarten Leistungen von monatlich 215,53 EUR zu erbringen.

Zum 31.12.2008 belief sich der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben auf 5.258,53 EUR. Bis zum 31.12.2009 hatte er sich auf 7.760,76 EUR erhöht. **In dieser Höhe ist der Samtgemeinde ein Schaden entstanden.**

Auf die ausführliche Darstellung im Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2008 der Samtgemeinde Nord-Elm vom 13.03.2009 wird in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich hingewiesen. !

### 3.1.3 Feuerwehrgerätehaus Süpplingenburg

#### Veranschlagung einer Investitionszuweisung

Im Haushaltsjahr 2008 wurde das Dorfgemeinschaftshaus Süpplingenburg ausgebaut. In diesem Zusammenhang erhielt auch die Feuerwehr neue Räumlichkeiten. Im Haushaltsjahr 2008 wurde für die Baumaßnahme bei der Haushaltsstelle 1300.9820 ein Investitionszuschuss an die Gemeinde Süpplingenburg von 42.900,00 EUR veranschlagt.

Dieser Zuschuss wurde jedoch nicht ausgezahlt, weil die Maßnahme unmittelbar von der Samtgemeinde durchgeführt und auch abgerechnet worden ist. Sämtliche Rechnungsbeträge wurden dann allerdings auch aus dieser Haushaltsstelle gezahlt.

#### Einbau der Akustikdecke

Durch die Fa. B. wurde eine Akustikdecke eingebaut. Auf Grund einer Abschlagsrechnung wurde am 28.11.2008 ein Betrag von 2.975,00 EUR angewiesen.

Die im Dezember vorgelegte Schlussrechnung belief sich auf einen Betrag von 4.361,42 EUR. Da sich die Zahlung der Samtgemeinde sowie die Erstellung der Schlussrechnung der Firma zeitlich überschneiden, war auf der Schlussrechnung der Abschlagsbetrag nicht enthalten. Von der Verwaltung wurden vom Schlussrechnungsbetrag 595,00 EUR (netto) wegen nicht gelieferten Materials einbehalten. Mit Auszahlungsanordnung vom 17.12.2008 wurden 3.060,06 EUR angewiesen.

Der Fa. B. wurden also insgesamt 6.035,06 EUR ausgezahlt. Es ist somit eine Überzahlung von 1.673,34 EUR entstanden. Wird noch der Einbehalt für nicht geliefertes Material (595,00 EUR + MwSt.) hinzugerechnet, erhöht sich die Überzahlung um weitere 708,05 EUR.

Dieser Sachverhalt wurde erst im Rahmen der Prüfung durch das RPA aufgedeckt.

Noch während der Prüfung wurde die Fa. B. durch die Verwaltung zur Erstattung des überzahlten Betrages aufgefordert.

Um Stellungnahme wird gebeten.

### 3.1.4 Abwicklung von Schadenfällen

Im Rahmen der Abwicklung der Verwehr- und Vorschussskonten bei der Einführung der Doppik wurden ca. 40 Verwaltungsvorgänge überprüft. Nach der durchgeführten Abwicklung sind sechs Fälle verblieben, bei denen noch zu prüfen ist, ob evtl. eine Haftung der seinerzeit verantwortlichen Mitarbeiter in Betracht kommt.

Um Mitteilung des Ergebnisses dieser Prüfung wird gebeten.

3.2 Einzelfeststellungen

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungshinweise
9100.2070	6-10	Die von der Volksbank Helmstedt e.G. ausgezahlten Dividenden für die Geschäftsanteile stehen nicht der Samtgemeinde sondern den entsprechenden Mitgliedsgemeinden zu.	1
5710.9400	21	<p>Im Rahmen von Dachsanierungsarbeiten im Freibad Rábke wurden von der Fa. H. Leistungen im Wert von 58.988,35 EUR erbracht.</p> <p>Von der Schlussrechnung wurde ein 3-%iger Sicherheitseinbehalt von 1.769,65 EUR einbehalten. Die erforderliche Buchung des Betrages auf ein Verwahrkonto wurde jedoch nicht vollzogen.</p> <p>Der aus der Schlussrechnung noch auszahlende Betrag von 1.058,39 EUR wurde am 10.12.2008 angewiesen.</p> <p>Anfang des Jahres 2009 wurde dann von der Fa. H. eine Gewährleistungsbürgschaft über den o.a. Betrag vorgelegt. Der einbehaltene Sicherheitsbetrag wurde jedoch nicht angewiesen.</p>	2

**Bearbeitungshinweise:**

- 1 Das RPA bittet um Kenntnisnahme und ggf. künftige Beachtung.
- 2 Das RPA bittet um Stellungnahme.



Kreisamtmann



**SAMTGEMEINDE NORD-ELM**

38373 Süpplingen

Der Samtgemeindebürgermeister

*Mitgliedsgemeinden:*  
38373 Frellstedt  
38375 Rábke  
38373 Süpplingen  
38376 Süpplingenburg  
38378 Warberg  
38379 Wolsdorf

**Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Bericht des RPA über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2008 gem. § 120 Abs. 4 NGO**

Zu 3.1.3) Feuerwehrgerätehaus Süpplingenburg  
Einbau einer Akustikdecke

In der Rechnung 165/08 der Firma Baum wurde die Position 1 nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister um 500,00 € netto, und die Position 6 nach Rücksprache mit dem Architekten um 95,00 € netto gekürzt. Begründung für die Kürzung in der Pos. 1 war nach Aussage des Ortsbrandmeisters nicht geliefertes Material für die Akustikdecke. Der Ortsbrandmeister versicherte, dass die Kürzung mit Herrn Baum besprochen wurde und dieser damit einverstanden war. Seitens des technischen Bauamtes bestanden keine Zweifel an der Aussage des Ortsbrandmeisters und die Rechnung wurde um den Betrag von 500,00 € netto gekürzt.

Bezüglich der Kürzung der Position 6 ist zu sagen, dass die Arbeiten zwar ausgeführt wurden, aber nicht den Vorstellungen des Architekten entsprachen. Dieser teilte dem technischen Bauamt telefonisch mit, dass nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer diese Position zu streichen ist. Auch hier bestanden seitens des technischen Bauamtes keine Bedenken, die Kürzung durchzuführen. Bei der Bearbeitung der Schlussrechnung wurde vom zuständigen Sachbearbeiter übersehen, dass bereits eine Abschlagszahlung erfolgt war, diese aber nicht in Abzug gebracht wurde. Es erfolgte daher eine Überzahlung in Höhe von 2.381,69 €. Dieser Betrag wurde mit Schreiben vom 15. Juli 2010 von der Fa. Baum zurückgefordert.

Da zwischenzeitlich Differenzen zwischen der Gemeinde Süpplingenburg als Auftraggeber und der Fa. Baum als Auftragnehmer aufgetreten sind, wurde der Rückforderungsbetrag seitens der Fa. Baum um den Kürzungsbetrag, in Höhe von 708,05 € gemindert.

Eine nachträgliche Überprüfung der Kürzungsbeträge hat folgendes ergeben:

- Bei dem nicht gelieferten Material für die Akustikdecke handelt es sich um die Platten, an deren Stelle die Deckenleuchten montiert wurden. Gemäß VOB Teil C, DIN 18340, dürfen nur Öffnungen über 2,5m<sup>2</sup> abgezogen werden. Da die Öffnungen jedoch nur 0,25m<sup>2</sup> groß waren, ist ein Abzug nicht rechters gewesen.
- Bezüglich der Heizkörperverkleidung ist eine Leistung erbracht worden, die zu bezahlen ist. Das bloße Nichtgefallen berechtigt den Architekten nicht, die erbrachte Leistung zu streichen. Er hätte dem Auftragnehmer eine Chance zur Nachbesserung einräumen müssen. Der Abzug war somit nicht rechters.

Der Fa. Baum wurde somit unberechtigter Weise die Rechnung gekürzt.

Zu 3.1.4) Abwicklung von Schadensfällen

Die Prüfung, ob eine evtl. Haftung von Mitarbeitern in Betracht kommt, ist noch nicht abgeschlossen. Sobald dies der Fall ist, wird erneut berichtet.

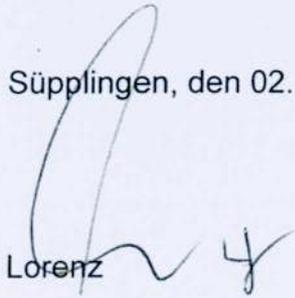
Zu 3.2) Einzelfeststellungen

Haushaltsstelle 5710.9400 – Hochbaumaßnahmen

Der fehlende Betrag wird im Nachtragshaushalt 2010 veranschlagt und nach Genehmigung ausgezahlt.

Süplingen, den 02. September 2010

Lorenz

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'L' followed by a cursive 'orenz' and a small flourish at the end.